

**DER MAGISTRAT DER STADT BÜDINGEN
ALS ORDNUNGSBEHÖRDE**

unterschrieben zurückfaxen an: 06042 / 884-100

- Abbrennen pflanzlicher Abfälle**
- Abbrennen eines Brauchtumsfeuers**

an die Stadtverwaltung Büdingen.

Notwendige Angaben nach § 3 Abs. 6 der VO über die Beseitigung pflanzlicher Abfälle außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen bzw. die Durchführung eines Brauchtumsfeuers:

Name, Vorname der Aufsichtsperson	
Adresse	
Alter	
Telefon	
Genauer Abbrennort (Gemeinde, Gemarkung, Gewinn, Flurstück, Flächen-Inanspruchnahme)	
Abbrenndatum und –zeit	
Art der pflanzlichen Abfälle, die verbrannt werden sollen (Bsp.: Baumschnitt auf landwirtschaftlich genutzten Flächen, Rebabfälle, forstliche Abfälle) -falls es sich <u>nicht</u> um ein Brauchtumsfeuer handelt-	
aufgenommen am	
aufgenommen durch	

Ich wurde durch Aushändigung des „Merkblattes zum Verbrennen pflanzlicher Abfälle“ über alle Regelungen im Rahmen des Verbrennens von pflanzlichen Abfällen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen informiert!

Datum

Unterschrift der Aufsichtsperson

Die Stadtverwaltung Büdingen informiert:

MERKBLATT ZUM VERBRENNEN IHRER PFLANZLICHEN ABFÄLLE



Wenn Sie beabsichtigen, Ihre pflanzlichen Abfälle zu verbrennen, sollten Sie folgende Regelungen unbedingt einhalten:

- Das Feuer müssen Sie 2 Werktage vor Beginn beim Bürgerbüro der Stadt Büdingen persönlich anmelden oder eigenhändig unterschrieben an die angegebene Faxnummer übermitteln
- Das Verbrennen muss unter ständiger Aufsicht einer zuverlässigen Person geschehen
- Es darf nur bei trockenem Wetter verbrannt werden
- Zulässig ist das Verbrennen nur von
 - Montag bis Freitag von 8:00 - 16:00 Uhr und
 - Samstag von 8:00 – 12:00 Uhr
- Ihre pflanzlichen Abfälle müssen trocken sein, so dass die Rauchentwicklung möglichst gering gehalten wird
- Sie dürfen nur gegen den Wind verbrennen und ohne, dass die Allgemeinheit beeinträchtigt wird
- Sie müssen Feuer und Glut nach dem Verbrennen löschen und die Verbrennungsrückstände unverzüglich in den Boden einarbeiten
- Folgende Mindestabstände müssen Sie unbedingt einhalten:
 1. 100 m von zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden, Zelt- oder Lagerplätzen;
 2. 35 m von sonstigen Gebäuden;
 3. 5 m zur Grundstücksgrenze;
 4. 100 m zu Lagern mit brennbaren Flüssigkeiten oder mit Druckgasen, zu Betrieben, in denen explosionsgefährliche Stoffe hergestellt, verarbeitet oder gelagert werden;
 5. 50 m von sonstigen öffentlichen Verkehrswegen;
 6. 100 m von Naturschutzgebieten und Wäldern;
 7. 20 m von Baumalleen, Baumgruppen, Einzelbäumen, Schutzpflanzungen, Naturdenkmälern und nicht abgeernteten Getreidefeldern.

Hinweis:

Besonders die Grundstückseigentümer am **Pfaffenwald und Umgebung** weisen wir auf die Einhaltung der o.g. Richtlinien hin! Sollte sich der Wind entsprechend drehen oder der brennende pflanzliche Abfall eine große Rauchentwicklung nach sich ziehen, so dass das angrenzende Wohngebiet durch den entstehenden Rauch betroffen wäre bzw. belästigt wird, ist das Feuer unverzüglich auszulöschen! Es wird empfohlen, dass das entsprechende Feuer klein gehalten wird.

Haben Sie noch Fragen?

Die Mitarbeiter des Bürgerbüros helfen Ihnen gerne weiter. Sie erreichen das städtische Bürgerbüro unter der Telefonnummer:

06042-884200